



Satzung

§ 1

NAME, SITZ, VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

- (1) Der Verein führt den Namen "**Tennis-Club Rot-Weiss e.V.**".
Er hat seinen Sitz in Gerolzhofen und ist im Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bay. Landessportverbandes (BLSV).

§ 2

VEREINSZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissport.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "**Steuerbegünstigte Zwecke**" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gerolzhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände werden von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit. Ehrenvorstände haben keinen Sitz und kein Stimmrecht in Vorstandssitzungen.

- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
Beschränkt Geschäftsfähige - insbesondere Minderjährige - müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Mitgliedschaft gliedert sich wie folgt:
a) aktive Mitglieder
b) passive Mitglieder
c) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände

§ 4

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen - insbesondere Minderjährigen - ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des erweiterten Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
Der Beschluß des erweiterten Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 5

MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zu Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Vereinsräume zu benutzen.
- (2) Die aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben darüberhinaus das Recht, sämtliche zur Ausübung des Tennissports vorgesehenen Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen.
- (3) Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu beachten und die festgesetzten Beiträge zu leisten.

§ 7

ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung.

§ 8

VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende sind je einzeln, der Schatzmeister nur zusammen mit einem der beiden Vorsitzenden, zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9

ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands;

- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlußfassung des erweiterten Vorstands herbeiführen.

§ 10

WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren - gerechnet von der Wahl an - gewählt.
Bei der fälligen Wahl 2006 wird der 1. Vorsitzende für zwei Jahre und der 2. Vorsitzende ausnahmsweise nur für 1 Jahr gewählt. Ab 2007 erfolgt die Wahl des 2. Vorsitzenden wiederum für jeweils 2 Jahre.

Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11

SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 12

ERWEITERTER VORSTAND

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, dem stellvertr. Schatzmeister, dem Sportwart, dem stellvertr. Sportwart, dem Technischen Leiter, dem stellvertr. Technischen Leiter, dem Jugendleiter, dem Eventmanager, dem stellvertr. Jugendleiter, dem Schriftführer und Referenten für Öffentlichkeitsarbeit. Der erweiterte Vorstand wird in gleicher Weise wie die Vorstandsmitglieder gewählt.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden des Vereins, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.

Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstands gilt § 11 der Satzung entsprechend.

§ 13

ZUSTÄNDIGKEIT DES ERWEITERTEN VORSTANDS

- (1) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
 - b) Erlaß von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
 - c) Beschlußfassung über die Streichung von Mitgliedern;
 - d) Beschlußfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

§ 14

VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Tätigkeitsvergütungen in angemessener Höhe unter Wahrung des Fremdvergleiches als Aufwandsverzichtsspenden gewährt werden. Dies gilt u.a. auch für die sogenannte Ehrenamtschule.
- (3) Die Entscheidung über eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 trifft die Vorstandschaft jährlich.

§ 15

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) In den Mitgliederversammlungen hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands;
 - d) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des erweiterten Vorstands;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 16

EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. Emails folgenden Tag.
Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene postalische Adresse bzw. Email-Adresse gerichtet

ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung „Mainpost / Volkszeitung / Steigerwaldbote“ erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 17

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 18

BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassier geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19

EINSETZUNG VON AUSSCHÜSSEN

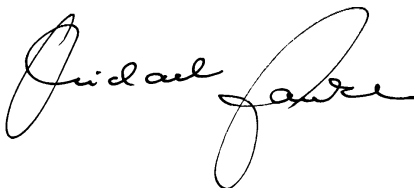
- (1) Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Die Aufgabe der Ausschüsse beschränkt sich auf beratende und unterstützende Tätigkeit.

§ 20

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Gerolzhofen (§ 2 Abs. 4).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Gerolzhofen, den 4.6.2015



M. Hauke
1. Vorstand